

An den

**Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO)
Baumeisterstr. 2
76137 Karlsruhe**

Stellungnahme und Einwanderhebung gegen die Planung der Vorranggebiete Windenergie

- **Kraichtal Grünberg (WE_5)**
- **Kraichtal Gänsberg (WE_6)**
- **Zaisenhausen Münchshälde (WE_9)**
- **Kraichtal Seeberg (WE_75)**

im Gebiet des RVMO

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich mache von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein Gebrauch.

Im Rahmen dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich nachfolgend Einwände gegen die Planung der oben bzw. auch unten genannten Vorranggebiete und lehne diese klar ab.

Natur- und Artenschutz à WE_75

Im Rahmen der Bewertungsmöglichkeit der bisherigen Suchraumkarte bis 31.10.2023 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass unmittelbar neben dem Gebiet Nr. 75 eine erfolgreiche Rotmilan-Aufzucht begutachtet wurde. Dieses **Gutachten** liegt sowohl der Stadt Kraichtal als auch dem RVMO vor. Ich habe es erneut beigefügt.

Der Rotmilan ist eine streng geschützte Art und erfährt eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegt der Rotmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. In ihrem Helgoländer Papier hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten deshalb vor einigen Jahren Abstandsempfehlungen für verschiedene von der Windenergie betroffene Vogelarten veröffentlicht. Danach sollten zwischen dem Horst eines Rotmilans und dem nächsten Windrad mindestens 1.500 Meter Platz liegen.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zum Brutplatz dieser geschützten Vogelart scheidet das genannte Vorranggebiet aus. Zudem halten sich in diesem Gebiet regelmäßig zahlreiche Rot- und Schwarzmilane auf, deren Sichtung ich unter www.ornitho.de dokumentiert habe.

Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab. Wurde dieses Gutachten von Ihnen nicht berücksichtigt?
Warum ist die Flächen 75 dennoch in der aktuellen Planung?

Natur- und Artenschutz à WE_75

Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K6 u.a.

- *Östlich des Suchfeldes K6 befinden sich zwei gesicherte Horste des Rotmilans.*
- *Eine Verdachtsfläche des Weißstorchs im Süden liegt in einem Abstand von ca. 1.000 m zu diesem Suchfeld.*
- *Westlich des Suchfeldes befindet sich das Naturschutzgebiet „Weiherbachaue“, welches gleichzeitig ein „FFH-Gebiet“ darstellt. Für den Fall, dass Windkraft-Anlagen unmittelbar an diese geschützten Flächen herangrenzen, ist der Nachweis zu führen, dass die Belange dieses Schutzgebietes durch die Errichtung von Windkraft-Anlagen nicht beeinträchtigt werden.*

Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.

Natur- und Artenschutz à WE_6 und WE_75

Die Stadt Kraichtal hat über bioplan Heidelberg im Jahr 2022 ein **avifaunistisches Gutachten** erstellen lassen, welches Ihnen vor liegt. In einer Mitteilung der Stadt Kraichtal vom 12.5.2022 heißt es u.a.:

- *Da sich neben dem Windatlas auch die Erhebungsmethodik der artenschutzrechtlichen Untersuchung erheblich erweitert hat, wurde ein neues avifaunistisches Fachgutachten beauftragt. In den zurückliegenden Monaten hat das Büro Bioplan aus Heidelberg die potentiellen Bereiche auf Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten sowie die Erfassung von Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Brutvogelarten untersucht. Das der Stadt Kraichtal zwischenzeitlich vorliegende avifaunistische Gutachten schließt die bislang angedachten Flächen für Windkraftanlagen weitestgehend aus.*

Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab. Wurde dieses Gutachten von Ihnen nicht berücksichtigt?
Warum sind die Flächen 6 und 75 dennoch in der aktuellen Planung?°

Natur- und Artenschutz à WE_9

Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K4 u.a.

- *Südlich des Suchfeldes K4, auf der Gemarkung Zaisenhausen, befindet sich ein Brutplatz des Rotmilans. Darüber hinaus besteht der Brutverdacht für einen Wespenbussard. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Fläche damit nicht uneingeschränkt für die Errichtung von Windenergie-Anlagen geeignet.*

- *Aufgrund der Lage eines Großteils der Flächen des Suchfeldes K4 im Landschaftsschutzgebiet bzw. auf-grund der Ausweisung als „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ und einer artenschutzrechtlichen Problematik scheidet das Suchfeld für die Ausweisung einer „Konzentrationszone für Windkraft-Anlagen“ aus.*

Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.

Natur- und Artenschutz à WE_6

Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K1 u.a.

- *Schutzgebiets-Ausweisung: hohes Konfliktpotential / Die Flächen liegen ausschließlich im rechtskräftig ausgewiesenen „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ (Verordnung vom 03.06.1987).*
- *„FFH-Gebiet“: Im Bereich der Gemarkungsgrenze liegen Teilflächen im „FFH-Gebiet“.*
- *Artenschutz: Innerhalb eines 1.000 m-Radius um das Suchfeld befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutplätze windkraftempfindlicher Vogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke). Es besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass windkraftempfindliche Arten im Falle einer Weiterverfolgung des Suchfeldes K1 betroffen sein werden.*
- *Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH-Gebiet“)*

Und zum Suchfeld K2:

- *Schutzgebiets-Ausweisung: Es liegen Teilflächen im Landschaftsschutzgebiet. Der Konflikt kann durch die parzellenscharfe Ausweisung von Einzelstandorten in diesem Suchfeld vermieden werden.*
- *Artenschutz: Im Norden des Suchfeldes besteht ein Brutverdacht eines Rotmilan-Pärchens*
- *Die modifizierte Abgrenzung des Suchfeldes K2 repräsentiert einen zusammenhängenden Offenland-Bereich, welcher gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung des Büros Bioplan, Heidelberg, einen prä-destinierten Flugkorridor für die im Umfeld des Suchfeldes brütenden Rotmilan-Pärchen darstellt..*
- *Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter.*

Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab. Warum wurden diese Punkte nicht beim Gebiet 6 berücksichtigt?

Landschaftsschutz à WE_6

Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.

- *Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter. Das Landschaftsbild störende Elemente, wie Hochspannungsleitungen, andere Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sich im Landschaftsbild abzeichnende gewerbliche Einrichtungen, fehlen gänzlich. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten entfaltet die Fläche eine erhebliche Fernwirkung und wird bei einer Inanspruchnahme durch Windkraft-Anlagen zukünftig, insbesondere aus östlicher und süd-östlicher Richtung, das Landschaftsbild (über-)prägen.*
- *Des Weiteren weist das Suchfeld K2 eine besondere Qualität im Hinblick auf die Schönheit, die Vielfalt und die Eigenart der Landschaft auf, welche als „ungestört und nicht belastet“ zu definieren ist. Die Flächen des Suchfeldes entwickeln eine erhebliche Fernwirkung auf das gesamte Umfeld, d. h. sowohl für die Ortsteile Gochsheim und Menzingen, als auch für die Nachbargemeinden Eppingen, Sulzfeld und Zaisenhausen.*

Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.

Abstand Siedlungsfläche à WE_75

Der Abstand von 850 m zu den Gebäuden Bahnbrückener Straße in 76703 Kraichtal-Menzingen und Hof am Seeberg in Gochsheim ist nicht eingehalten.

Im (annähernd) gesamten Menzinger Siedlungsgebiet werden die potentiell auf dem Windvorranggebiet zu errichtenden Windkraftanlagen zu sehen sein. Hieraus ergibt sich, dass bei Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer "hohen Wirkung" im gesamten Menzinger Siedlungsgebiet auszugehen ist. Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen (fast) im gesamten Menzinger Siedlungsgebiet nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe (unter 1000 Meter) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.

Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.

Windhöfigkeit à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75

Im Windatlas 2019 heißt es zur Region Kraichgau:

- *Die Lage...lässt keine hohen Windgeschwindigkeiten erwarten. Einzig die nach der Hauptwindrichtung Westen hin zum Rheingraben geöffnete Geländesituation wirkt sich leicht begünstigend aus. Es findet sich recht großräumig ein Windangebot um 250 W/m². Ein Windangebot mit mehr als 300 W/m² ist nur ganz vereinzelt vorzufinden.“*

Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.

Windhöfigkeit à WE_6

Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.

- *Das Suchfeld K2 weist, ausgenommen der westlichen Teilbereiche, eine für Kraichtal nur "mittelhohe" Windhöfigkeit auf. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind auszuklammern. Gleiches gilt für die westlich hiervon gelegenen Teilflächen, welche eine schwache Windhöfigkeit aufweisen.*

Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.

Windhöfigkeit à WE_75

Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) wird für den Landskopf mit Windgeschwindigkeiten von 5,0-5,25 m/s gerechnet. Das Umwelt-Ministerium Baden-Württemberg schreibt: „Im alten Windatlas galten Standorte ab 5,5 m/s im Jahresdurchschnitt (140 m Nabenhöhe) als geeignet. Im neuen Atlas sollen Standorte mit einer mittleren Windleistungsdichte von mindestens 5,65 m/s – 5,9 m/s 160 m über Grund (160 Nabenhöhe) als geeignet angesehen werden. Der neue Orientierungswert für geeignete Flächen wird den Planungsträgern und Behörden als künftige Beurteilungsgrundlage empfohlen.“

Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.

Produktions-Fernleitung à WE_6

Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K1 u.a.

- *„Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) fordert die Wehrbereichsverwaltung Süd von der das Suchfeld durchquerenden Produktions-Fernleitung Huttenheim – Heilbronn die Einhaltung eines Min-destabstandes von ca. 270 m (Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m) sodass damit die Standortwahl in diesem Suchfeld sehr stark eingeschränkt wird*
- *Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH-Gebiet“), des Artenschutzes sowie der Forderung der Wehrbereichsverwaltung Süd.*

Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.

Immobilienwert à WE_6 und WE_75

Die oben genannte Vorranggebiete sind in unmittelbarer Nähe zu Menzingen mit einem Abstand von tw. unter 1.000 m. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.

Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.

Vermögensschäden der Gemeinde à WE_6 und WE_75

Die Ausweisung eines Windindustriegebiets führt zu Vermögensschäden bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet. Gemeinden können keine attraktiven neuen Wohngebiete oder zukunftsweisenden Gewerbegebiete mehr ausweisen. Die Attraktivität der Gemeinden wird abnehmen. Dies ist besonders eklatant in den Gebieten 6 und 75. Des Weiteren müssen die betroffenen Gemeinden mit Grundsteuerverlusten rechnen, wenn es zu Abwertungen bei Einheitswerten von Immobilien und Grundstücken kommt. Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab. Diese Ertragsverluste müssen in die Planberechnungen und im Planentwurf berücksichtigt werden, was bisher nicht der Fall ist.

Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.

Gefahr durch Eiswurf à WE_6

Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Das Vorranggebiet 6 befindet sich in der Nähe von Wohnsiedlungen. Die Eisbrocken können einen Teil Menzingens erreichen. Die Bewohner dieser Häuser werden einem Risiko in nicht verantwortbarem Maße ausgesetzt. Die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren“ und

„Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Die massive Gefährdung von Einwohnern Menzingens durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen.

Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.

Schattenwurf à WE_75

Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.

Aufgrund der Lage des genannten Vorrang-Gebietes

- direkt im Westen von Menzingen
- erhöht auf dem Distrikt Seeberg
- in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und der gigantischen Größe der Windindustrieanlagen in Schwachwindgebieten
- Gesamthöhe derzeit deutlich über 250 m (Stand der Technik) und derzeit deutlich höhere Anlagen in der Entwicklung
- der Rotorlänge, wodurch die Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird
- ist der überwiegende Teil der Menzinger Wohnbebauung und damit der Bürger in signifikantem Ausmaß betroffen.

Damit sind die Einwohner einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner durch periodischen Schattenwurfs wurde im Planentwurf nicht speziell für das adressierte Vorranggebiet geprüft. Dem „Schutzgut Mensch“ wurde keine ausreichend Priorität zugestanden.

Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.

Wirtschaftliche und touristische Weiterentwicklung der Gemeinde Menzingen à WE_75

Menzingen kann nur nach Westen weiterentwickelt werden: im Norden das Wasserschloss, im Osten der Hang am Wasserturm, im Süden Sport, Industrie und Umgehungsstrasse. Im Westen aber freie Fläche. Dort würde jedoch bei einem weiteren Ausbau der Mindestabstand von 850m zu Windrädern unterschritten werden. Das Landschaftsbild des Kraichgau - dem Land der 1.000 Hügel - wird durch weithin sichtbare Industrieanlagen nachhaltig zerstört. In Haushaltsdebatten wurde in den letzten Jahren immer wieder dem Tourismus in Kraichtal besonderer Stellenwert beigemessen. Nicht zuletzt deshalb muss unsere Landschaft als Grundpotential für Naherholungssuchende erhalten bleiben.

„Unsere Landschaft und unsere Natur sind das Pfund, mit dem wir wuchern. Nicht nur der Vorteil in einer Landschaft zum Durchatmen zu leben, sondern auch, dass immer wieder Gäste in unserem wunderschönen Kraichtal die Herrlichkeit unserer Landschaft bewundern, freut und motiviert uns.“ (Tobias Borho - Bürgermeister von Kraichtal - im Mitteilungsblatt Kraichtal Nr. 40 vom 7.10.2021)

Deshalb lehne ich dieses Vorranggebiet ab.

Einschränkende Hinweise im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75

Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt u.a.

Seite 33

Gemäß dem Windenergieerlass sollten alle Standorte mindestens eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,30 m pro Sekunde in 100 m Höhe über Grund aufweisen, um mit Windenergie-Anlagen heutigen Standards und unter Berücksichtigung der derzeitigen Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) eine hinreichende Energieausbeute erzielen zu können. Der Windenergieatlas des Landes Baden-Württemberg weist in Abhängigkeit der topographischen Situation für das Gebiet der Stadt Kraichtal in 100 m über Grund Windgeschwindigkeiten von 4,50 m/s bis 5,25 m/s aus.

Seite 35

In der erweiterten Untersuchung wird in einer Abwägung zwischen den Belangen des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien einerseits und den Interessen der Gebietsbewohner an einer dem Gebietscharakter entsprechenden, über die immissionschutzrechtlichen Grenzen hinausgehenden guten Wohnqualität im Sinne von gesundheitlichem Wohlbefinden und einem guten Wohnumfeld andererseits untersucht, ob der einzuhaltende Abstand zu Wohnbauflächen auf 1.000 m heraufgesetzt werden kann. Die Schallausbreitung einer Windkraft-Anlage ist abhängig von der Höhe der Schallquelle – je höher die Windkraft-Anlage ist, desto ausgedehnter ist der Einwirkungsbereich. Die in Kraichtal vorherrschende recht schwache Windhöffigkeit spricht dafür, dass größere Narbenhöhen gewählt werden, um die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu verbessern. Berechnungen unterschiedlicher Typen von Windkraft-Anlagen kommen zu dem Ergebnis, dass damit oftmals ein Abstand von 700 m nicht ausreichen wird, um den Belangen der Wohnbevölkerung zu entsprechen. Mit dieser Begründung werden als Abwägungs-Kriterium in der Untersuchung die Mindestabstände zu Wohnbauflächen als eine denkbare Variante auf 1.000 m angehoben.

Seite 37

Eine Überlagerung sämtlicher, für das Gebiet der Stadt Kraichtal herausgearbeiteter „Tabuflächen“ kommt zu dem Zwischenergebnis, dass, insbesondere durch die große Anzahl der Stadtteile und Siedlungsansätze, große Teile des Untersuchungsgebietes für die Errichtung von Windenergie-Anlagen nicht in Frage kommen.

Seite 42

Von der 8.056 ha großen Gemarkungsfläche sind 3.933 ha Bestandteil des mit der Verordnung vom 03.06.1987 formulierten „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“. Diese Flächen des Landschaftsschutzgebietes wurden im Abwägungs-Prozess nicht als „Tabuflächen“ sondern als „Prüfflächen“ bewertet. Dennoch haben Windkraft-Anlagen insbesondere in diesem Bereich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“, welches gemäß dem Windenergieerlass Baden-Württemberg im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie im Hinblick auf seinen Erholungswert bewahrt werden soll. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat.

Seite 43

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Karlsruhe kommt als Ordnungsgeber im Zuge ihrer Beteiligung bei der Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes zusammenfassend zu der Auffassung, dass das „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ die Erhaltung der für den Landstrich typischen naturnahen Kulturlandschaft dient. Die Errichtung von Windkraft-Anlagen widerspricht diesem Nutzungszweck und erfüllt die in der Verordnung genannten Verbotstatbestände.

Seite 44

Bei den in Frage kommenden Bereichen des „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ handelt es sich damit nicht um weniger schutzwürdige Teilflächen, noch ist eine erhebliche Vorbelastung durch andere bauliche Anlagen feststellbar. Damit wird deutlich, dass, neben den im Zuge des Planungs-Prozesses, herausgearbeiteten „Tabuflächen“ weitere großflächige Bereiche als Standorte für die Errichtung von Windkraft-Anlagen ausscheiden und sich damit aufgrund übergeordneten Rechtes auch der substanzielle Raum für privilegierte Windkraft-Anlagen deutlich verringert. Harte Bruchkanten im Gelände mit einer teilweise erheblichen Fernwirkung, wie beispielsweise im Übergangsbereich von der Kraichgau-Landschaft in die Rheinebene, sind auf den Gemarkungen der Stadt Kraichtal nicht zu verzeichnen. Dennoch weisen die nachfolgend dargestellten Prüfflächen zur Ausweisung von Windkraft-Anlagen teilweise eine erhebliche Fernwirkung, auch von Standorten angrenzender Gemeinden aus betrachtet, auf.

Seite 46

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die hohe Anzahl im Plangebiet festgestellter Paare des Rotmilans. Das Gutachten kommt aufgrund möglicher Konflikt-Potentiale für alle aufgezeigten Suchfelder zu dem Fazit, dass keines der dargestellten Suchfelder aus artenschutzrechtlicher Sicht uneingeschränkt für die Errichtung von Windkraft-Anlagen empfohlen werden kann.

Seite 48

Die aufgezeigten Suchfelder für die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windkraft-Anlagen“ im Flächennutzungsplan liegen überwiegend in Bereichen, die landschaftlich attraktiv und daher für die Naherholung und den naturgebundenen Tourismus bedeutsam sind. Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es in § 1 zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege : „Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen ... so zu schützen, das ... (Nr. 3) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind ... (Abs. 4). Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur

und Landschaft sind insbesondere (Nr. 1) Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften ... vor Verunstaltungen, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (Nr. 2) zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im be-siedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen ...“.
Durch Windenergie-Anlagen kann die Erholungsfunktion, die in Abhängigkeit zum Landschaftsempfinden steht, aufgrund des landschaftsfremden technischen Charakters von Windenergie-Anlagen beeinträchtigt werden.

Seite 49

Bei der Stadt Kraichtal handelt es sich um einen relativ dicht besiedelten Raum.

Seite 65 (zum Standort "Landskopf")

Eine Einsehbarkeit und Dominanz wird aufgrund der topografischen Begebenheiten vom „Baiersberg“ bzw. von Menzingen aus gegeben sein. Die Fläche liegt außerhalb der Hauptwander- und Radwegtrassen, stellt jedoch für die wohnraumnahe Erholung ein Potential dar.

Seite 78

Neben den o. g. Zahlen ist die in Kraichtal anzutreffende geringe Windhöffigkeit in diesem Zusammenhang nochmals hervorzuheben, die es in der Abwägung nicht rechtfertigt, unangemessen hohe Eingriffe in die einzelnen, zu berücksichtigenden Belange vorzunehmen.

Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.

Beeinträchtigung der Landwirtschaft à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75

Rotationsbewegungen der Windkraftanlagen sorgen für Luft-Verwirbelungen und erhöhen dadurch das Austrocknen des Bodens rund um die Anlagen. Die landwirtschaftlichen Erträge werden dadurch beeinträchtigt und reduziert.

Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.

Ihr Gebietssteckbrief WE_75 à WE_75

Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_75

- Gesetzlich geschützte Biotope inkl. Waldbiotope.
- Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen.
- Regional bedeutendes Kulturdenkmal.
- Böden überregionaler Bedeutung.
- Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten.
- Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich

- Im Umfeld bestehen Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Insekten, Käfer, Krebse, Weichtiere bzw. Fische sowie Amphibien bzw. Reptilien). Im Umfeld besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens von Schonwäldern.
- Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten.

führen zu meiner strikten Ablehnung des Vorranggebietes.

Ihr Gebietssteckbrief WE_6 à WE_6

Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_6

- Gesetzlich geschützte Biotopie inkl. Waldbiotopie.
- Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen sowie Landschaftsschutzgebiet.
- Wildtierkorridore und § 33-Biotopie.
- Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen.
- Im weiteren Umfeld befinden sich Natura 2000 - Gebiete mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen mit Bezug zu windenergiesensiblen Arten bzw. Lebensraumtypen. Im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten.
- Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich.

führen zu meiner strikten Ablehnung des Vorranggebietes.

Ihr Gebietssteckbrief WE_9° à WE_9

Die Hinweise im Gebietssteckbrief WE_9

- Gesetzlich geschützte Biotopie inkl. Waldbiotopie.
- Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen sowie Landschaftsschutzgebiet.
- Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen.
- In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale und Sichtbeziehungen.
- Im weiteren Umfeld befinden sich Natura 2000 - Gebiete mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen mit Bezug zu windenergiesensiblen Arten bzw. Lebensraumtypen.
- Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich.

- Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Wasser, Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten.

führen zu meiner strikten Ablehnung des Vorranggebietes.

Infraschall à WE_6 und WE_75

Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauf Faktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte

Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer.

Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.

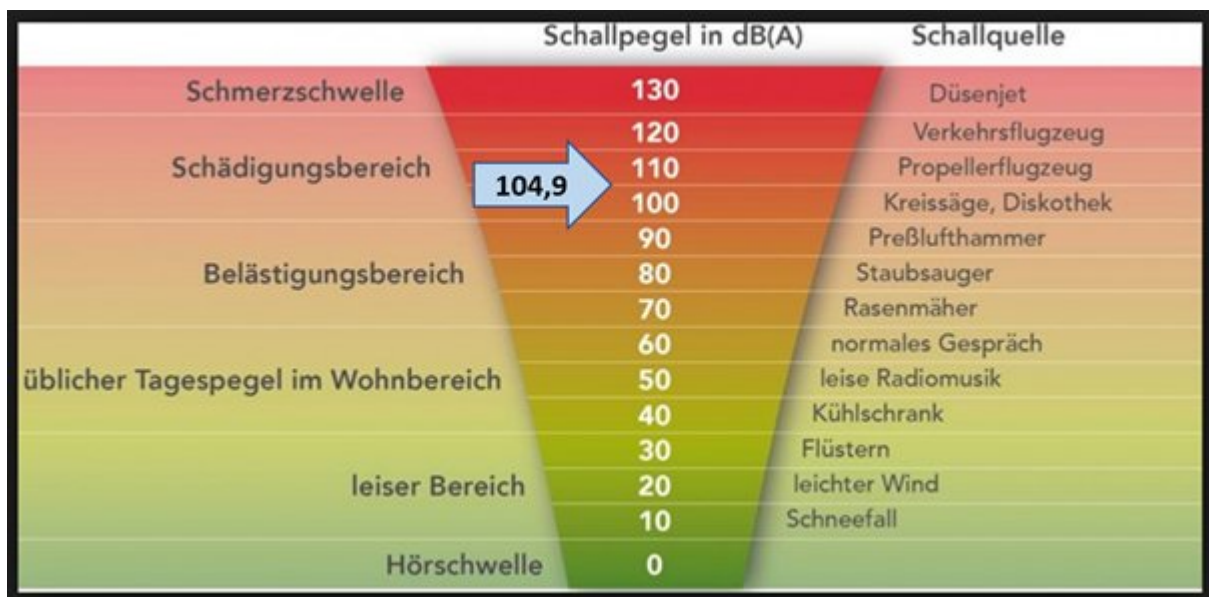
Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf deshalb ab.

Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.

Geräuschbelastigung à WE_6 und WE_75

Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar in Menzingen. Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A).

<https://www.nordex-online.com/de/product/n131-3600/>



Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen.

Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Zudem kommt auch, dass Menzingen eine Kessellage hat. Dadurch wird der Lärm über die ganze Gemeinde ausgestrahlt. Es macht überhaupt keinen Sinn Windvorranggebiete auszuweisen, wovon schon zuvor klar ist, dass der Betrieb der Windindustrieanlagen aufgrund von Lärmimmissionen unzulässig ist bzw. extrem stark eingeschränkt werden muss. Die Herstellerangaben von Schwachwindanlagen wurden

im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich dem Lärm von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Mensch nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorranggebiete werden abgelehnt aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall. Deshalb lehne ich diese Vorranggebiete ab.

Nächtliches Blinken à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75

Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat

- störenden Einfluss auf Flora und Fauna
- sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels.
- Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant.

Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuern noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebiete, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.

Bodenverdichtung und Grundwassergefährdung à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75

Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem können Grundwasserschichten durch Fundamente durchstoßen und vernichtet werden. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab.

Abbau von Windrädern könnte Steuerzahler Millionen kosten à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75

In einem aktuellen Beitrag des SWR vom 15.2.2024 heißt es u.a.:

„Der Landesrechnungshof bemängelt, Betreiber von Windkraftanlagen würden oft deren Abbau nicht ausreichend sicherstellen. Für den Steuerzahler könnten Kosten in Millionenhöhe anfallen.

Am Donnerstag hat der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz seinen Jahresbericht vorgelegt. Darin stellt die Behörde fest, dass Betreiber von Windkraftanlagen oft kein oder zu wenig Geld beiseite gelegt hätten, um die Anlagen später wieder abbauen zu können. Es bestehe das Risiko, dass der Steuerzahler für die Kosten in Millionenhöhe aufkommen muss. In Rheinland-Pfalz gibt es laut Rechnungshof aktuell rund 1.800 Windkraftanlagen. Diese würden in der Regel nach 20 bis 30 Jahren abgebaut. In "Rheinland-Pfalz fehlen konkretisierende Bestimmungen zum Umfang des Rückbaus", bemängelt der Rechnungshof. In der Folge seien die hierzu getroffenen Bestimmungen in den Genehmigungsbescheiden unzureichend und die Verwaltungspraxis uneinheitlich.

Oft keine oder zu geringe Sicherheiten der Betreiber: In einigen Fällen hätten die zuständigen Kommunen es versäumt, die Betreiber für den Abbau vertraglich zu verpflichten, was vor 2004 rechtlich noch nicht vorgeschrieben war. Seitdem müssen die Betreiber Geld für den Abbau einer Anlage zurücklegen. In einigen Fällen sei das in Rheinland-Pfalz aber zu wenig gewesen. "Die Hälfte der Genehmigungsbehörden setzte die Sicherheitsleistungen pauschal in Höhe von 5 Prozent der Herstellungskosten der beantragten Windenergieanlage fest", so der Rechnungshof. Dies auch dann, wenn höhere Rückbaukostenschätzungen der Hersteller vorlagen. "Dadurch war beispielsweise die Sicherheitsleistung bei einer 2021 genehmigten Windenergieanlage um mehr als 190.000 Euro zu niedrig festgesetzt."

Millionenkosten für Kommunen möglich: Der Rechnungshof sieht das Risiko, dass landesweit für Abbaukosten von rund 42 Millionen Euro der Steuerzahler aufkommen müsste. Als Beispiel nennt der Rechnungshof den Eifelort Zilsdorf. Dort habe der Landkreis die Kosten für den Abbau einer Windkraftanlage in Höhe von 300.000 Euro übernehmen müssen.“

Deshalb lehne ich als Steuerzahler diese Vorranggebiete ab.

Unterschriftensammlung à WE_5, WE_6, WE_9, WE_75

Der Verein Windradfreies Kraichtal n.e.V. hat am 21.11.2022 **983 Unterschriften** (550 über Listenauslage und 433 über eine Online-Petition) an den Kraichtaler Bürgermeister Tobias Borho übergeben. Darin sprechen sich die Unterzeichner gegen Windkraftanlagen u.a. in den genannten Vorranggebieten aus.

Deshalb lehne ich den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab.

Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen oben aufgeführten Punkten meiner Einwendungen.

Die Stellungnahme kann im öffentlichen Bereich angezeigt werden.

Kraichtal, am 17.2.2024

Freundliche Grüße